



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Ausstellung von Steuerausweisen bei Medienanfragen

Für die Ausstellung von Steuerausweisen bei Anfragen von Medien bestehen keine Spezialregeln.

Das öffentliche Organ gibt Personendaten unter anderem bekannt, wenn eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt (§ 16 Abs. 1 lit. a Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)). Es hat dabei eine Interessenabwägung nach § 23 IDG vorzunehmen.

Die gesetzliche Grundlage für die Ausstellung von Steuerausweisen findet sich im Steuergesetz (StG, [LS 631.1](#)). Nach § 122 Abs. 1 StG stellen Gemeindesteuerämter gegen Gebühr Ausweise über das steuerbare Einkommen und Vermögen, den steuerbaren Reingewinn und das steuerbare Kapital gemäss letzter rechtskräftiger Einschätzung oder aufgrund der letzten Steuererklärung aus. Ausnahmsweise können auch Ausweise über frühere Einschätzungen ausgestellt werden.

Betroffene Personen können die Ausstellung von Steuerausweisen an private Dritte, wozu auch Medienschaffende gehören, verhindern, indem sie beim zuständigen Gemeindesteueramt mit schriftlichem Gesuch eine Datensperre errichten (§ 22 IDG; § 20 Verordnung über die Information und den Datenschutz, IDV, [LS 170.41](#)). Die Angabe eines Grundes ist dafür nicht erforderlich.

Besteht keine Datensperre, lehnt das Steueramt die Bekanntgabe der Daten ab, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht (§ 23 IDG).

Bei der Interessenabwägung ist immer der Einzelfall massgebend. Medienanfragen erfolgen zwar in der Regel im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Publikation. Dies allein stellt keinen Grund dar, um eine solche Anfrage wegen überwiegender privater Interessen abschlägig zu beantworten. Dies auch dann nicht, wenn die Anfrage keine Personen des öffentlichen Lebens oder der Zeitgeschichte betrifft. Mit einem solchen Vorgehen würde nicht nur die erforderliche Einzelfallprüfung ausser Acht gelassen, sondern es könnte auch als Eingriff in die Medienfreiheit gewertet werden. Zu beachten ist, dass Medien bei ihrer Berichterstattung an den Persönlichkeitsschutz nach eidgenössischem Datenschutzgesetz (DSG, [SR 235.1](#)) sowie Art. 28 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB, [SR 210](#)) gebunden sind. Sie sind also verpflichtet, mit erhaltenen Steuerausweisen so umzugehen, dass die Persönlichkeit der betroffenen Person nicht widerrechtlich verletzt wird. Die entsprechende Verantwortlichkeit liegt insoweit bei den Medien, weshalb eine mögliche Publikation für sich allein in der Regel noch kein überwiegendes privates Interesse begründet.

V 1.1 / November 2020